

# RS Vwgh 1995/11/24 92/12/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/12/0081 E 24. Oktober 1988 RS 2

### Stammrechtssatz

Ein wichtiges dienstliches Interesse wird jedenfalls dann berührt, wenn eingetretene, objektiv festgestellte Tatsachen den Schluss rechtfertigen, dass der Wille oder die Fähigkeit zur Erfüllung der durch die Rechtsordnung vorgezeichneten Aufgabe nicht oder nicht mehr gegeben sind (Hinweis auf E 27.11.1975, 1014/75).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120130.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)